

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 9 (1962)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Zivilschutz, Territorialdienst und Luftschutztruppen  
**Autor:** Folletête, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365212>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zivilschutz, Territorialdienst und Luftschutztruppen

Von Oberstbrigadier Ch. Folletête

Chef der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen

**Wir begrüssen es, dass wir heute unseren Lesern eine offizielle Stellungnahme zu einem Problem unterbreiten können, das im Rahmen der Armeereform viel zu diskutieren gab. Der vorliegende Artikel des Chefs der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen ist das Produkt einer eingehenden Aussprache aller beteiligten Instanzen. Er wurde auch dem Generalstabschef vorgelegt, der die darin vertretene Auffassung billigt und unterstützt.**

Redaktion

Das Jahr 1962 leitet einen bedeutungsvollen Abschnitt im Ausbau unserer totalen Landesverteidigung ein. Einerseits ist auf den 1. Januar dieses Jahres die neue Truppenordnung in Kraft getreten, welche den militärischen Pfeiler unserer Landesverteidigung wirksam stärkt, anderseits steht das Bundesgesetz über den Zivilschutz vor seiner Verwirklichung. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird es möglich sein, diesen zweiten Pfeiler unserer nationalen Anstrengung zur Wahrung der Unabhängigkeit kriegsgenügend auszubauen. Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlaubten zwar eine umfassende Planung, aber nur eine beschränkte Verwirklichung. Truppenordnung 61 und das neue Zivilschutzgesetz stehen in engem Zusammenhang und spiegeln den engen Zusammenhang wider, welcher in einem modernen, totalen Krieg zwischen der militärischen und der zivilen Landesverteidigung besteht und bestehen muss.

In konsequenter Auslegung des vom Souverän am 24. Mai 1959 angenommenen Verfassungsartikels 22<sup>bis</sup>, welcher dem Bund die rechtliche Grundlage für den Ausbau einer zivilen Schutz- und Betreuungsorganisation bietet, beschlossen die eidgenössischen Räte am 21. Dezember 1960 im Rahmen der Änderungen der Militärorganisation die Schaffung einer Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen. Diese Abteilung übernimmt den militärischen Teil der bisherigen Abteilung für Luftschutz, während der zivile Teil dieser aufgelösten Abteilung in ein Bundesamt für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes übergeführt werden soll. Die gesetzliche Grundlage hiefür, das Bundesgesetz über den Zivilschutz, liegt zusammen mit der entsprechenden Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6. Oktober 1961 im Entwurf vor; der Nationalrat hat es in der Winter-session 1961 durchberaten und ihm in allen seinen wesentlichen Grundzügen zugestimmt. Der Ständerat wird das Gesetz in seiner nächsten Session behandeln. Es darf angenommen werden, dass das Gesetz ohne bedeutende Änderungen in der Form des vorliegenden Entwurfes Gültigkeit erlangen wird.

Der nach aussen hin bedeutsamste Unterschied gegenüber der bis zum Ende des verflossenen Jahres gültigen Ordnung liegt in der administrativen Trennung der Luftschutztruppen vom Zivilschutz und ihrer konsequenten Eingliederung in den Territorial-

dienst. Dazu führt die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung der Militärorganisation vom 30. Juni 1960 aus: «Mit den Luftschutztruppen bilden die Territorialkompanien, die Territorial-Sanitätsdetachemente und die Territorial-Rotkreuzdetachemente das Gros der personalen Mittel der Territorialzonen (heute Territorialbrigaden)», und in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung), ebenfalls vom 30. Juni 1960, wird u. a. ausgeführt: «Die Annahme des Verfassungsartikels 22<sup>bis</sup> als Rechtsgrundlage für den Aufbau des Zivilschutzes hat zu einer Neuüberprüfung der Aufgaben der Armee zugunsten der zivilen Opfer eines Krieges Anlass gegeben. Diese Ueberprüfung führte zur Ueberzeugung, dass die Luftschutztruppen, wie sie heute rekrutiert, ausgebildet und eingesetzt werden, in erster Linie für die Rettung von Menschen aus zerstörten Gebäuden, der Bekämpfung von Bränden und die Räumung verwüsteter Siedlungen zu verwenden sind. Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, der mit den zivilen Behörden gemeinsam die Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu treffen hat.»

Im gleichen Sinne hatte der Generalstabschef in seinen Ausführungen über die Reorganisation der Armee vom Dezember 1959 festgehalten: «Die Luftschutztruppen bleiben auch bei der Ausgestaltung des Zivilschutzes... bestehen. Es sind Territorialtruppen, das heisst zum Territorialdienst gehörend, die von der Armee rekrutiert, ausgebildet und ver-

## ZIVILSCHUTZ

**Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen**

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten. Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

### Inhaltsverzeichnis der Nummer I/62

Alt Bundesrat von Steiger † . . . . .	1
Zivilschutz, Territorialdienst und Luftschutztruppen . . . . .	2
Der Lebensmittelvorrat im Schutzraum . . . . .	7
Zivilschutz in Israel . . . . .	10
Waffen, die uns bedrohen . . . . .	12
Zivilschutz in der Schweiz . . . . .	16
... und im Ausland . . . . .	17
Zivilschutzfibel, 13. Folge . . . . .	18

waltet werden, um sie als tüchtige Helfer dem Zivilschutz für die Menschenrettung zur Verfügung zu stellen.»

Dieselbe Auffassung kommt auch im Entwurf des Bundesgesetzes über den Zivilschutz zum Ausdruck; Artikel 5 lautet: «Zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen werden von der Armee in erster Linie Luftschutztruppen zur Verfügung gestellt. Sie werden vom Bundesrat vor allem stark gefährdeten grossen Gemeinden zur Hilfeleistung zugewiesen.» Die Botschaft des Bundesrates zu diesem Gesetzesentwurf vom 6. Oktober 1961 führt dazu aus: «Die Armee leistet in erster Linie Hilfe durch die zu diesem Zwecke bestimmten Ortschaften zugewiesenen Luftschutztruppen.»

Aus dem Vorstehenden ergibt sich eindeutig, dass an der bisherigen Konzeption der Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz, insbesondere von Zivilschutz und Luftschutztruppen, nichts geändert wird. Nach wie vor bleiben die Luftschutztruppen, mit Ausnahme der regionalen Luftschutzbataillone, bestimmten Ortschaften zur Unterstützung des Zivilschutzes zugewiesen; nach wie vor behält aber auch der Grundsatz Gültigkeit, dass die Hauptlast zum Schutze der Zivilbevölkerung nur durch die zivile Organisation getragen werden kann. Dieser Grundsatz war nie bestritten; er war auch die Voraussetzung bei der Schaffung der Luftschutztruppen im Jahre 1951. Einzig aus dem Umstand, dass seither wohl die Truppe volumnäßig organisiert und ausgebildet wurde, der Zivilschutz aber mangels genügend breiter gesetzlicher Grundlage nicht über Planung und Schaffung einer Rahmenorganisation hinausgekommen ist, sind die da und dort gewachsenen irrgen Ansichten zu verstehen, die Luftschutztruppen vermöchten die Hauptlast im zivilen Abwehrkampf zu übernehmen. Das Gegenteil trifft zu und war bei allen, welche die Umstände kannten, nie bestritten: die Luftschutztruppen stellen allein das letzte und schwerste Mittel dar, über welches der Ortschef im Rahmen seines gesamten Zivilschutzdispositivs der Ortschaft verfügt.

Da es von jeher die Aufgabe des Territorialdienstes war, einerseits die Feldarmee zu unterstützen, anderseits bei den Massnahmen mitzuhelfen, die den zivilen Behörden bei aktivem Dienst oder bei kriegerischen Ereignissen zufallen, liegt es auf der Hand, die Luftschutztruppen, militärisch gesehen, dem Territorialdienst einzugliedern. Ihre Verbände sind wie die übrigen des Territorialdienstes ortgebunden; sie sind zur Hilfeleistung an die zivilen Organisationen vorgesehen und ausgebildet. Artikel 183<sup>bis</sup> der Militärorganisation vom 21. Dezember 1960 hält fest: «Der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen obliegen die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbevölkerung.»

Daraus ergibt sich, dass die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen Luftschutztruppen und dem Zivilschutz trägt. Diese Zusammenarbeit stellt einen Teil der umfassenden Zusammenarbeit von Territorialdienst und zivilen Behörden überhaupt dar, wie sie sich grundsätzlich als notwendig erweist. Ziel dieser Zusammenarbeit ist ein harmonisches Abstimmen der zivilen und militärischen Mittel zum Schutze der Zivilbevölkerung, der materiellen Mittel, besonders aber der personel-

len Mittel. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, dass schon heute, in Friedenszeiten, bei der Ausgestaltung und laufenden Ueberprüfung der Zivilschutzdispositive der einzelnen Ortschaften, die Ortschefs und die Kommandanten der Luftschutztruppe eng miteinander zusammenwirken, zusammen beraten, zusammen planen, dass beide Partner sowohl die technischen Möglichkeiten wie auch das taktische Denken gegenseitig kennen, verstehen und aufeinander abstimmen, darüber hinaus aber auch und vor allem dadurch, dass sie das Zusammenspiel ihrer militärischen und zivilen Mittel immer wieder periodisch praktisch erproben können.

Ueber den Rahmen der Luftschutztruppen hinaus steht der Territorialdienst auch sonst in enger Beziehung mit dem Zivilschutz. Er wird nach Möglichkeit bei Wiederinstandstellungs- und Aufräumarbeiten tatkräftig materiell und personell helfen. Auch der Luftwärndienst und der Wasseralarmdienst, auf den die zivilen Schutzorganisationen angewiesen sind, gehören in den Aufgabenbereich des Territorialdienstes. Die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden wird auch in diesen Belangen schon jetzt vorbereitet und erprobt.

Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Formationen, ganz besonders wenn es sich um zivile Mittel einerseits, um militärische Mittel anderseits handelt, kann in keinem Fall improvisiert werden. Dieser Tatsache trägt auch das neue Zivilschutzgesetz Rechnung. Artikel 50 dieses Gesetzes bestimmt: «Es sind auch gemeinsame Uebungen mit Luftschutztruppen durchzuführen»; Artikel 90 führt aus: «Aufgaben, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen sind, ohne die militärischen Bedürfnisse zu vernachlässigen, vor allem nach den Anforderungen des Zivilschutzes zu richten.» Damit ist die Grundlage für eine erfolgversprechende Zusammenarbeit vom Gesetzgeber bereits für die Friedenszeiten geschaffen.

Die Kriegserfahrungen haben gelehrt — und Naturkatastrophen in Friedenszeiten bestätigen es immer wieder —, dass bei jeder Art von Katastrophenhilfe, wie sie eben auch die Schutzmassnahmen bei Luftangriffen auf Siedlungen darstellen, die Verantwortung zweckmässigerweise nur durch die zivilen Behörden getragen werden kann. Diese Auffassung war bisher in der Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Luftschutztruppen massgebend. Sie ist auch im neuen Zivilschutzgesetz verankert, dessen Artikel 33 im ersten Absatz lautet: «Wenn Formationen der Armee zur Verfügung gestellt werden, bezeichnet der Ortschef Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Der Einsatz der Truppe wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet.» Dass eine derartige Regelung den tatsächlichen Anforderungen gerecht wird, hat sich zu wiederholten Malen praktisch gezeigt, wo Luftschutztruppen zivilen Behörden zur Verfügung gestellt worden sind, so letztes Jahr in Gersau, in früheren Jahren im Emmental, im Simmental, in der schwyzerischen March.

Im Zusammenhang mit der Trennung und Umgestaltung der bisherigen Abteilung für Luftschutz sind da und dort Befürchtungen laut geworden, die Luftschutztruppen könnten durch einzelne Territorialkommandanten ihrem eigentlichen Zweck, der Hilfeleistung an die zivilen Organisationen, entfremdet werden. Es liegt mir daran, an dieser Stelle mit

allem Nachdruck festzuhalten, dass weder die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen noch die verantwortliche Armeeleitung die Absicht hat, je solchen Tendenzen stattzugeben, sofern sich solche tatsächlich zeigen sollten. Der Wille des Gesetzgebers ist eindeutig festgelegt, wie in diesen Ausführungen dargestellt worden ist, und dieser Wille des Gesetzgebers wird respektiert werden.

Eine andere Verwendung der Luftschutztruppen als die grundsätzlich vorgesehene ist nur denkbar in Fällen, wie sie auch das Zivilschutzgesetz in Absatz 2 und 3 des Artikels 33 vorsieht. Dort wird ausgeführt: «Wo die Truppe sich zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellt oder kämpft, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz vom militärischen Kommandanten geordnet; er darf dem Zivilschutz nur Befehle für zivile Verrichtungen erteilen. Sofern die einer Gemeinde zugewiesenen Luftschutztruppen infolge von Kampfhandlungen oder aus andern Gründen für die betreffende Gemeinde nicht mehr verwendet werden können, sind sie nach Möglichkeit anderswo zugunsten des Zivilschutzes einzusetzen.» Dass die Luftschutztruppen als bewaffnete Formationen des Territorialdienstes mit der Waffe gegen einen allfälligen Feind kämpfen werden, ergibt sich dann von selbst, wenn sie unvermittelt direkt in Kämpfe verwickelt werden, ohne dass es möglich war, sie vorher zurückzunehmen. Das ist auch dann denkbar, wenn ihr zugeteilter Einsatzraum Kampfgebiet wird, in dem sich Ortskämpfe entwickeln. Die Luftschutztruppe wird dann, wie jede andere bewaffnete Truppe, selbstverständlich am aktiven Kampf gegen den Feind teil-

nehmen. Doch wird ein anderer Einsatz der Luftschutztruppen als der zur Hilfeleistung an den Zivilschutz auf jeden Fall die Ausnahme bilden; auf keinen Fall darf ein solcher anderer möglicher Einsatz Gegenstand der grundsätzlichen Ausbildung dieser Truppe bilden. Wir können uns in unserem Milizheer mit seinen beschränkten Ausbildungzeiten die Uebung des wenig wahrscheinlichen Ausnahmefalles nicht gestatten, ohne Gefahr zu laufen, die Hauptaufgabe zu vernachlässigen. Die Ausbildung der Luftschutztruppen im Waffeneinsatz hat sich somit auf den Zweck dieser Bewaffnung und auf ihre technischen Möglichkeiten zu beschränken: Ausübung der Polizeigewalt im Katastrophengebiet, zum Beispiel gegen Plünderer, Selbstschutz und Sicherung der Bereitstellungsräume.

Die Neuregelung der Truppenordnung 61 bringt für den Territorialdienst und die Luftschutztruppen eine Vereinfachung der Kommandoerhältnisse und der Administration. Dadurch, dass die Luftschutztruppen in drei von vier WK-Typen den Territorialkommandanten unterstellt werden, ist die Voraussetzung dafür geschaffen, dass gerade auch bei den mittleren und unteren Territorial-Kommandostellen das Verständnis für die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Luftschutztruppen und für deren Ausbildungsnotwendigkeiten gefördert und die nötige praktische Erfahrung gesammelt werden kann. Gerade das wird aber auf längere Sicht und in einem umfassenderen Sinne der nun tatkräftig auszubauenden Zivilschutzorganisation zugutekommen.

*Folium*

**Die Abteilung für Luftschutz  
des EMD in Bern sucht**

zum Eintritt nach Übereinkunft

## Inspektor I. oder II. Kl.

**Aufgaben:** Bearbeitung von Fragen der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der örtlichen Zivilschutzorganisationen; Mithilfe bei der Durchführung von eidg. Kursen; Inspektion von kantonalen Kursen und der in den Gemeinden durchgeführten Massnahmen.

**Anforderungen:** Eingehende Kenntnisse des Zivilschutzes, Gewandtheit im Redigieren und Geschick für Verhandlungen. Gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache erwünscht.

**Besoldung:** Fr. 14 050.— bis 19 110.— bzw. Fr. 16 810.— bis 21 870.— im Rahmen der 8. oder 5. Besoldungsklasse, zuzüglich die gesetzlichen Zulagen.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind erbaten an die

**Abteilung für Luftschutz, Personaldienst  
Bern 3**

(Die Bewerbungen werden vertraulich behandelt)



**Der Landvogt —  
Symbol einer  
historischen Zeit**

**Gebrüder Vogt  
Oberdiessbach BE  
Maschinenfabrik  
Tel. 031 / 68 33 44  
Gegründet 1916**

**VOGT —  
Inbegriff  
des Fortschrittes  
in der  
Feuerbekämpfung**